

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157;
Rahmentarifvertrag für Angestellte im genossenschaft-
lichen Groß- und Außenhandel des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 10. Januar 1972 § 9 Nr. 2 Abs. 1

Leitsätze:

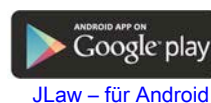
Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 101/75

Urteil des BAG vom 22. September 1975 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 101/75

4 Sa 114/74 Hamburg

Urteilstenor
zugestellt am
22. September 1975

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

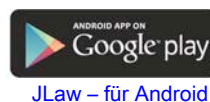
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. September 1975 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Diete-
rich und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr.
Martin und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 25. November 1974 - 4 Sa 114/74 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 10. September 1974 - 2 Ca 266/74 - abgeändert:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger mit Erreichung des 65. Lebensjahres bzw. mit Eintritt der Invalidität ein Ruhegeld zu zahlen entsprechend der am 30. September 1972 geltenden Fassung der Satzung der "Mitarbeiterhilfe des W".

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten vom 2. April 1951 bis 30. September 1972 als Angestellter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund seiner eigenen Kündigung.

Im Herbst 1971 drängte der Kläger auf eine Erhöhung seiner Bezüge. Eine entsprechende Anfrage vom 19. September 1971 beantwortete die Beklagte unter dem 23. September 1971. Das Schreiben lautet, soweit es hier interessiert:

"Da Sie in Ihrem Schreiben eine Reihe von Zahlen aufrechnen, möchten wir hier die folgende Gegenrechnung des W aufmachen, die folgendermaßen aussieht:

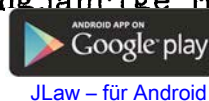
Sie erhalten ein Monatsgehalt von	1.350,--	16.200,-- DM
Weihnachtsgeld		1.350,-- DM
Urlaubsgeld		200,-- DM
Lebensversicherungsprämie, die vom W voll gezahlt wird		130,-- DM
Prämie im Vorjahr		5.100,-- DM
Rückstellung für Mitarbeiterhilfe		1.200,-- DM
		24.180,-- DM
		=====

Bei einem jährlichen Brutto-Einkommen von 24.000,-- DM glauben wir, daß Sie im Verhältnis zu allen anderen Mitarbeitern der Zweigstelle Köln nicht schlechter dastehen. Das soll selbstverständlich nicht heißen, daß Ihr Gehalt nicht erhöht wird. Da wir aber für langjährige Mitar-

- 3



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

beiter eine Altersversorgung vorsehen, sollten Sie auch berücksichtigen, daß Sie bereits heute einen Anspruch auf Altersruhegeld in Höhe von ca. 270,-- DM monatlich haben."

Tatsächlich bildete die Beklagte keine bilanzmäßigen Rückstellungen. Vielmehr führte sie die für die Altersversorgung ihrer Mitarbeiter bestimmten Mittel einer Unterstützungskasse zu, der "Mitarbeiterhilfe des W ". Diese Unterstützungskasse zahlte nach ihrer Satzung den Arbeitnehmern der Beklagten nach einer zehnjährigen Wartezeit u. a. Invaliditäts- und Altersrenten. § 3.2. Abs. 2 der Satzung lautet wie folgt:

"Mitarbeiter, die nach zehnjähriger Betriebszugehörigkeit aus dem Arbeitsverhältnis mit dem W ausscheiden, ohne daß dieses durch Tod, Invalidität oder Erreichen des Rentenalters begründet ist bzw. deren Hinterbliebene erhalten keine Leistungen des Vereins."

§ 4 Abs. 1 der Satzung stellt klar, daß kein Rechtsanspruch auf Zahlungen der Unterstützungskasse besteht, alle Leistungen freiwillig erbracht werden und jederzeit widerrufen werden können. Die Leistungsempfänger müssen schriftlich bestätigen, daß ihnen das bekannt ist. Von dem Kläger wurde eine solche Erklärung jedoch nicht verlangt.

Nach seinem Ausscheiden unterzeichnete der Kläger am 19. November 1972 eine formularmäßige Ausgleichsquittung und Empfangsbescheinigung die folgenden Wortlaut hat:

"Ich erkläre hiermit, aus dem am 30. 9. 72 beendeten Arbeitsverhältnis mit dem obengenannten Arbeitgeber (Beklagte) keine Ansprüche mehr zu haben und nachfolgende Arbeitspapiere ordnungsgemäß empfangen zu haben.

(es folgt Aufzählung empfangener Arbeitspapiere und erhaltenen Geldes)

Ich erkläre ferner, daß mir auch aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine weiteren Ansprüche mehr zustehen.



- 4 -

Diese Bescheinigung habe ich sorgfältig gelesen,
und eine Durchschrift derselben wurde mir aus-
gehändigt."

Die Parteien streiten darum, ob dem Kläger eine Versorgungs-
anwartschaft zusteht. Der Kläger hat geltend gemacht, das
Schreiben der Beklagten vom 23. September 1971 enthalte
eine unbedingte Versorgungszusage. Nur die Höhe der ihm
zustehenden Alters- bzw. Invalidenrente richte sich nach
der Satzung der Unterstützungskasse der Beklagten. Von der
Existenz dieser Kasse habe er allerdings bis zu seinem Aus-
scheiden nichts gewußt. Deshalb könne sein Anspruch auch
nicht an der Verfallklausel und dem Freiwilligkeitsvor-
behalt der Satzung scheitern. Ebenso wenig habe er auf
seinen Anspruch verzichtet. Die Ausgleichsquittung vom
19. November 1972 beziehe sich nur auf die darin genann-
ten Gegenstände. Versorgungsansprüche seien bei seinem
Ausscheiden gar nicht erörtert worden und auch noch nicht
fällig gewesen. Soweit die Ausgleichsquittung anders aus-
gelegt werden müsse, fechte er sie wegen Irrtums an. Die
Beklagte handele außerdem arglistig, wenn sie sich auf
einen Ruhegeldverzicht berufe. Sie habe ihm seine Arbeits-
papiere, das Zeugnis und das ausstehende Gehalt nur ge-
gen Unterzeichnung der Ausgleichsquittung aushändigen
wollen.

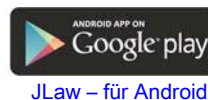
Der Kläger hat beantragt,
festzustellen, daß die Beklagte verpflich-
tet ist, dem Kläger mit Erreichung des 65.
Lebensjahres bzw. mit Eintritt der Invali-
dität ein Altersruhegeld entsprechend der
Satzung "Mitarbeiterhilfe des W "
zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwi-
dert: Als Schuldnerin etwaiger Ruhegeldansprüche käme
allenfalls ihre Unterstützungskasse in Betracht. Auch
diese sei allerdings nicht zu Leistungen verpflichtet,
weil der Kläger vor Eintritt des Versorgungsfalles aus-
geschieden sei und weil nach § 4 Abs. 1 der Satzung ohnehin

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

kein Rechtsanspruch bestehe. Darüber hinaus habe der Kläger in der Ausgleichsquittung vom 19. November 1972 auf alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verzichtet; dazu gehörten auch Versorgungsansprüche. Zum mindesten seien solche Ansprüche verfallen, weil sie nicht rechtzeitig geltend gemacht worden seien. Das Arbeitsverhältnis richte sich nach dem Rahmentarifvertrag für Angestellte im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 1972 (RTV). § 9 Nr. 2 Abs. 1 RTV lautet:

"Der Anspruch auf vorgenannte Vergütungen sowie alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind binnen 3 Monaten nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich geltend zu machen. Die Klage ist spätestens innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf vorgenannter Frist zu erheben."

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Sie sind zwar davon ausgegangen, daß der Kläger ursprünglich eine Versorgungsanwartschaft hatte, deren Schuldnerin die Beklagte war, auf diese Anwartschaft habe der Kläger jedoch in der Ausgleichsquittung vom 19. November 1972 verzichtet.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Feststellungsbegehren weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Feststellungsklage ist begründet.

I. 1. Die Vorinstanzen gehen mit Recht davon aus, daß die Beklagte dem Kläger mit ihrem Schreiben vom 23. September 1971 eine unbedingte Versorgungszusage erteilt hat, wonach sie sich selbst verpflichtete, ein Altersruhegeld zu zahlen. Die Beklagte wies den Kläger sogar darauf hin, daß sein Altersruhegeld schon nach damaligem Stande ca. 270,-- D betragen habe. Die für die Finanzierung dieser Rente aufgewandten Mittel in Höhe von jährlich 1.200,-- DM wurden ohne weiteres den Gehaltsbezügen des Klägers hinzugerechnet.

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Eine Unterstützungskasse und deren satzungsmäßige Leistungen wurden nicht erwähnt; es war im Gegenteil von "Rückstellungen" die Rede, was nur auf eine betriebliche Altersversorgung in der Form einer Direktzusage schließen ließ.

2. Die Versorgungszusage der Beklagten regelte allerdings nicht die Einzelheiten, insbesondere nicht die genaue Höhe des zugesagten Ruhegeldes. Es wird nur klargestellt, daß dem Kläger nach damaligem Stande eine monatliche Rente von "ca. 270,-- DM" zustand, und daß der Kläger eine Steigerung erwarten konnte. Die Lücken dieser Zusage mußte die Beklagte nach billigem Ermessen schließen (vgl. BAG AP Nr. 110 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 2 der Gründe]).

Aus der Einlassung der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit ergibt sich, daß sich die Einzelheiten der Versorgungszusage nach der Satzung der "Mitarbeiterhilfe des W" richten sollten. Auf der Grundlage dieser Satzung ist auch die voraussichtliche Rente berechnet worden. Diese Leistungsbestimmung entspricht der Billigkeit, weil sie hinsichtlich der Rentenhöhe zur Gleichstellung des Klägers mit den übrigen Arbeitnehmern der Beklagten führt. Es ist deshalb richtig, daß der Kläger in seinem Feststellungsantrag zur Leistungshöhe auf die Satzung der Unterstützungskasse verweist, obwohl er die Beklagte selbst in Anspruch nimmt.

3. Daraus folgt jedoch nicht, daß sich die Beklagte auf den Freiwilligkeitsvorbehalt in § 4 der Satzung berufen könnte. Die Beklagte hat ihre Zusage an keine Einschränkung geknüpft und sogar zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger seine Altersversorgung als Vergütung neben seinem Gehalt betrachten müsse.

Allerdings standen Versorgungszusagen bis zum 10. März 1972 regelmäßig unter dem stillschweigenden Vorbehalt, daß der Arbeitnehmer den Versorgungsfall in den Diensten des Arbeitgebers erreichen müsse. Diese Bedingung erfüllt der Kläger nicht. Er kann sich jedoch auf die Rechtsprechung



- 7 -

des Senats berufen, wonach Versorgungsanwartschaften nach 20-jähriger Betriebszugehörigkeit erhalten bleiben müssen (AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt, auch zum Abdruck in Band 24, 177 der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer selbst gekündigt hat (Urteil vom 20. Februar 1975 - 3 AZR 514/73 - „dem-nächst_7 AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unverfallbarkeit - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt -). Ungünstigere Vereinbarungen sind unwirksam. Da der Kläger unstreitig auf eine Betriebszugehörigkeit von mehr als 21 Jahren zurückblicken kann, ist eine Versorgungsanwartschaft durch die vorzeitige Vertragsbeendigung nicht berührt worden.

II. Der Kläger hat auf diese Versorgungsanwartschaft auch nicht verzichtet. Soweit das Landesarbeitsgericht in der Ausgleichsquittung vom 19. November 1972 einen Verzicht des Klägers auf alle künftigen Ruhegeldansprüche sieht, hält diese Auslegung einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Revision rügt mit Recht eine Verletzung der Auslegungs- und Redlichkeitsmaßstäbe der §§ 133, 157, 242 BGB und ein Übergehen wesentlicher Umstände.

1. Eine Ausgleichsquittung kann einen Vergleich, einen Erlaßvertrag oder ein negatives Schuldanerkenntnis enthalten (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, S. 292). Die Möglichkeit eines Vergleichs oder eines negativen Schuldanerkenntnisses wird vom Landesarbeitsgericht mit Recht von vornherein nicht in Betracht gezogen. Derartige Rechtsgeschäfte wären nur sinnvoll, wenn über das Bestehen der Versorgungsanwartschaft Streitfragen oder Unklarheiten erkennbar gewesen wären. Das ist jedoch nicht der Fall. Aber auch ein Verzicht kann nach den gesamten Umständen von den Parteien nicht gewollt worden sein.

Ein Verzicht würde bedeuten, daß der Kläger ein sehr großes Opfer brächte. Er gäbe eine recht bedeutende Altersrente auf, für die er kaum noch Ersatz schaffen könnte. Eine Gegenleistung der Beklagten ist unstreitig nicht erbracht worden. Bei dieser Sachlage erschiene ein Verzicht des Klägers auf seine Altersversorgung unverständlich.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Es muß aber davon ausgegangen werden, daß ein Arbeitnehmer auf seine betriebliche Altersversorgung im Zweifel nicht ohne besonderen Grund verzichtet (BAG AP Nr. 163 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I 2 der Gründe]). Im vorliegenden Fall kann nicht einmal die Beklagte daran gedacht haben, dem Kläger einen Ruhegeldverzicht anzutragen, als sie ihm die Ausgleichsquittung zur Unterschrift vorlegte. Sie ging nach ihrer eigenen Darstellung davon aus, daß sie selbst als Schuldnerin etwaiger Versorgungsleistungen gar nicht in Betracht käme.

2. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn sich die Parteien vor oder bei der Unterzeichnung der Ausgleichsquittung über die betriebliche Altersversorgung unterhalten hätten und deutlich geworden wäre, daß auch diese Ansprüche von der Ausgleichsquittung erfaßt werden sollten. In ihrem letzten Schriftsatz hat die Beklagte tatsächlich eine Andeutung in dieser Richtung gemacht. Sie hat vorgetragen: "Dem Kläger ist durch den Vorstand der Beklagten auch klar gemacht worden, daß mit der Unterzeichnung der Ausgleichsquittung ein Verzicht auf das Altersruhegeld ausgesprochen werde."

Der Vortrag der Beklagten ist nicht einmal ausreichend substantiiert. Der Kläger hatte im Laufe des Rechtsstreits wiederholt mit Nachdruck behauptet, von seiner Altersversorgung sei bei seinem Ausscheiden und bei der Unterzeichnung der Ausgleichsquittung mit keinem Wort geredet worden. Wenn die Beklagte dem entgegentreten wollte, so mußte sie darlegen, wer den Kläger auf den Verlust der Versorgungswartschaft hingewiesen haben und wann und in welcher Form das geschehen sein soll. Im übrigen aber kann die Behauptung der Beklagten schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil ein Beweisantrag fehlt. Die Beklagte trifft die Darlegungs- und Beweislast dafür, daß die Erklärung des Klägers als Verzicht auf künftige Versorgungsansprüche zu verstehen war.

III. Schließlich ist die Versorgungswartschaft des Klägers auch nicht deshalb erloschen, weil sie nicht innerhalb der Ausschlußfrist des § 9 Nr. 2 Abs. 1 RTV geltend

- 9 -

gemacht wurde. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit tarifliche Ausschußfristen Versorgungsanwartschaften betreffen (vgl. Urteil vom 12. Januar 1974 - 3 AZR 114/73 - /demnächst_ AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL /zu III 1 der Gründe_); die Ausschußfristen des § 9 Nr. 2 Abs. 1 RTV mußte der Kläger schon deshalb nicht beachten, weil ihr Lauf erst mit der Fälligkeit der Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis beginnt. Fällig wird das Ruhegeld des Klägers erst mit dem Eintritt des Versorgungsfalles. Anwartschaften sind fälligen Ansprüchen nicht gleichzustellen. Ihr Verfall ist in § 9 RTV nicht vorgesehen.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Bichler

Dr. Martin

Lichtenstein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)